#### MÁRIA PAPSONOVÁ

## Das Silleiner Rechtsbuch (1378 - 1524) im Spiegel der Forschung

### 1. Einleitung

Kaum eine Veröffentlichung in der Slowakei hat einen so nachhaltigen Widerhall gefunden und so heftige Polemiken hervorgerufen, wie das 1934 von dem Historiker Václav Chaloupecký und dem Rechtshistoriker Rudolf Rauscher unter dem Titel Kniha Žilinská vorgelegte Buch. Neben einer ausführlichen Einleitung, für die Rudolf Rauscher ein Kapitel vorbereitet hat, und dem ebenfalls von dem Letztgenannten stammenden Anhang (dazu s. unten 2.1.) bringt Chaloupecký in seinem Buch den transkribierten Abdruck eines Teiles der Texte, die das Rechtsbuch der nordwestslowakischen Stadt Žilina/Sillein enthält.

Das Silleiner Rechtsbuch (S. Rb.) ist nicht nur eines der ältesten, auf dem Gebiet der heutigen Slowakei überlieferten Stadtbücher (1378 - 1524 bzw. 1561), sondern es stellt auch das wichtigste und umfangreichste Sprachdenkmal dar, das neben deutschen und lateinischen auch Eintragungen und Texte in einer Sprache enthält, die der ursprünglichen Bevölkerung von altersher verständlich war. Es ist das geographisch und genealogisch nächstliegende Tschechische, zu dem Sillein bei seiner Verschriftlichung als erste Stadt der Slowakei greift.

Besonders diese, in der "einheimischen" Sprache verfaßten Texte, die spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts der Forschung bekannt, aber noch nicht vollständig ediert waren, wollte Chaloupecký mit seiner Edition vorstellen und zugänglich machen. Neben sämtlichen Rechtssprüchen des Silleiner Stadtrates (lateinisch, deutsch, tschechisch) handelt es sich vor allem um den Abdruck der im Jahre 1473 abgeschlossenen Übersetzung einer umfangreichen deutschsprachigen Rechtssammlung, die in demselben Kodex enthalten ist, knapp ein Jahrhundert zuvor - im Jahre 1378 - niedergeschrieben wurde, und für die sich in der slowakistischen Fachliteratur die Benennung "Magdeburger Recht" eingebürgert hatte. Während die Übersetzung, die im Rahmen der Slowakei den bislang einzigen bekannten Versuch darstellt, die aus Deutschland stammende mittelalterliche Rechtskodifizierung in die einheimische Sprache zu übertragen, zusammen mit den tschechisch abgefaßten Beschlüssen und Eintragungen des Silleiner Stadtrates

zum Gegenstand reichhaltiger linguistischer Untersuchungen wurde, ist ihre Vorlage, die älteste komplett erhaltene deutschsprachige Handschrift einer Rechtssammlung in der Slowakei, von der Forschung kaum berücksichtigt und erst 1972 von Ilpo Tapani Piirainen ediert worden.

# 2. Bisherige Untersuchungen zum Stadtrechtsbuch von Sillein

2.1. Die Anfänge der Beschäftigung mit dem S. Rb., das heute im Stadtarchiv seines Entstehungsortes aufbewahrt wird, reichen in die 40er Jahre des 19. Jahrhunderts, bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wurden mehrere Proben (überwiegend die im Alttschechischen niedergeschriebenen Aufzeichnungen des Stadtmagistrats) bzw. kurze Informationen zur Übersetzung des Rechtskodexes veröffentlicht. Das mehrere Jahrzehnte als verschollen geltende Stadtrechtsbuch hat 1928 Väclav Chaloupecký im Mährisch-schlesischen Landesarchiv in Brno/Brünn wiederentdeckt und nach Bratislava/Preßburg gebracht, um eine Edition des "ältesten slowakischen Denkmals" (Chaloupecký 1934, X) vorzubereiten; sein Interesse gilt also in erster Linie den im Alttschechischen verfaßten Texten. Dem ausführlichen einleitenden Kapitel I. folgt (S. 7-79) der Abdruck der Übersetzung des Rechtskodexes aus dem Jahre 1473, im Teil III. (S. 83-151) bringt der Editor sämtliche (lateinische, deutsche und tschechische) Aufzeichnungen des Silleiner Stadtrates, die zwischen 1380 - 1524 kontinuierlich ins Stadtbuch eingetragen worden sind, während die letzten zwei Vermerke aus d. J. 1561 stammen.

Ein Glossar zu den alttschechischen Texten sollte für diese Ausgabe František Ryšánek vorbereiten, das von ihm aufgearbeitete lexikalische Material hat jedoch den Umfang eines Wörterbuchs von 800 Seiten angenommen, das erst 1954 erschienen ist (dazu s. u. 2.2.).

Rudolf Rauscher hat für den Einführungsteil eine informationsreiche Abhandlung zur rechtshistorischen Stellung der deutschsprachigen Abschrift des Rechtstextes aus dem Jahre 1378 geschrieben (S. LVII-LXIV) sowie den Anhang I. (S. 153-196) und II. (S. 197-202) vorbereitet. Als sehr wertvoll und ausschlaggebend für die Arbeit mit dem Rechtskodex hat sich besonders der Anhang I. erwiesen. Dieser bringt die Überschriften einzelner Kapitel der deutschsprachigen Handschrift in (bei dem übersetzten landesrechtlichen Teil) Gegenüberstellung zu entsprechenden Artikeln der Übertragung, darüber hinaus aber auch Hinweise auf inhaltlich übereinstimmende Stellen in anderen deutschsprachigen Rechtsaufzeichnungen. Diese Angaben machen es möglich, Aufschlüsse - z. T. auch Vermutungen - über die rechtshistorische Stellung der Silleiner Kodifizierung zu formulieren², vor allem haben sie sich aber für die lexikologisch-lexikographischen Untersuchungen als unersetzlich erwiesen.

Seinen Plan, den deutschsprachigen Text zu edieren und mit einem Glossar her-

auszugeben, konnte Rauscher nicht zu Ende führen. Dieser ist erst 1972 vom finnischen, an deutschen Universitäten tätigen Germanisten Ilpo Tapani Piirainen vorgelegt und der Forschung zugänglich gemacht worden.

Neben unumgänglichen einleitenden Begleittexten (S. 11-31) enthält sein Buch den lautgetreuen Abdruck sämtlicher deutschsprachiger Texte des S. Rb., d. h. die Gebete, das Register, die Weichbildchronik, das Land- und Lehnrecht (S. 35-154), das Rodnauer Stadt- und Bergrecht (S. 155-160) sowie die deutschsprachigen Aufzeichnungen des Silleiner Magistrats aus den Jahren 1378 bis 1429 (S. 161-170). Das Glossar im Anhang enthält in seinem ersten Teil ein Verzeichnis der "graphisch verschiedenen Wortformen" der Handschrift mit Hinweisen auf "die erste Vorkommensstelle des Belegs im Text" (175-209), im zweiten Teil (S. 210-217) "werden neuhochdeutsche Bedeutungen zu Wortformen angeführt, die eine vom Neuhochdeutschen abweichende bzw. für das Verständnis des Rechtsbuchs wichtige Bedeutung aufweisen" (S. 175). Abgesehen von berechtigten Einwänden hinsichtlich der angewandten Editionsprinzipien hat erst der Abdruck von Piirainen eine inhaltliche Konfrontation der deutschsprachigen Vorlage des Rechtstextes und seiner tschechischen Übersetzung möglich gemacht.

2.2. Die lebhafte Disskussion, die das Erscheinen der Edition von Václav Chaloupecký hervorgerufen hat, und zu der die slowakischen sowie tschechischen Sprachgeschichtsforscher immer wieder zurückkehren,³ war ursprünglich z. T. ideologisch begründet. Sie betrifft vor allem den sprachlichen Charakter abgedruckter Texte. Chaloupecký selbst nennt die Sprache der von ihm edierten Texte "slowakisch", seltener "tschechoslowakisch", oder er spricht von der "Nationalsprache" ("národní jazyk"). Gegen diese Interpretation wendet der Sprachhistoriker Ľudovít Novák ein, der die Disskussion auslöste und einer ihrer aktivsten Teilnehmer war (vgl. Nováks Rezensionen und polemische Beiträge 1934 u. 1935). Nach ihm handelt es sich im eigentlichen Sinne des Wortes nicht um ein slowakisches, sondern um ein alttschechisches Denkmal mit lautlichen, grammatischen und lexikalischen Einschlägen der westslowakischen Mundarten.

Der Historiker Branislav Varsik erklärt die Sprache des S. Rb. kurzerhand für die National- und Schriftsprache der sonst verschiedene Dialekte sprechenden Slowaken und argumentiert u. a. damit, daß auch die später (und bis zur Gegenwart<sup>4</sup>) von den Protestanten verwendete Sprache der Kralitzer Bibel als "lingua vernacula", d. h. die "einheimische Sprache" bezeichnet wird<sup>5</sup>. Der Sprachhi-storiker Miloš Weingart will im S. Rb. ein historisches Zeugnis der tschechoslo-wakischen Spracheinheit und kulturellen Gemeinschaft im 15./16. Jahrhundert sehen und bezeichnet die Sprache des Rechtsdenkmals "tschechoslowakisch".6

Im Hintergrund dieser in den 30er Jahren geführten Polemiken war also auf der einen Seite die offiziell geprägte Theorie über das einheitliche tschechoslowakische Volk mit einer tschechoslowakischen Sprache, auf der anderen Seite die Theorie über die eigenständige Entwicklung des slowakischen Volkes und seiner Sprache. Die Ursachen für die oft subjektive und einseitige Einschätzung des Denkmals (Über- bzw. Unterbewertung von Merkmalen der jeweiligen Sprache und ausgehend davon ein betont bohemistischer oder slowakistischer Standpunkt) sind gewissermaßen auch in dem Abdruck von Chaloupecký zu suchen, der die Texte nach dem alttschechischen Usus transkribiert. Seine Editionsprinzipien wurden bereits von dem ersten Rezensenten der Buches<sup>7</sup> und dann wiederholt kritisiert. Durch die phonetische Wiedergabe der Texte, Ergänzug der in der Handschrift nur in Ausnahmefällen bezeichneten Quantität und Bevorzugung der alttschechischen Schreibung auch bei den Wörtern, die in beiden Sprachen vorkommen (im Tschechischen und in dem in der Westslowakei gesprochenen Slowakischen), hier jedoch unterschiedliche Vokalquantität und Lautqualität aufweisen, durch falsche Lesung einiger Wörter oder ihrer Teile habe der Editor den sprachlichen Charakter des Originals verhältnismäßig stark zum Tschechischen hin "verschoben"<sup>8</sup>.

Auch das von František Ryšánek mit zwanzigiähriger Verspätung vorgelegte Wörterbuch zu alttschechischen, von Chaloupecký edierten Texten, das die Nachteile der gewählten Transkriptionsmethode beseitigen und den Anforderungen der philologischen Untersuchungen entgegenkommen sollte<sup>9</sup>, ist in dieser Hinsicht nicht konsequent<sup>10</sup>. Das Stichwort hat (auch im Falle der eindeutig "slowakischen" Appellative, Toponymika und Anthroponyme) die alttschechische normalisierte Form, ihm folgen die in der Originalhandschrift belegten tschechischen und slowakischen Schreibvarianten, wobei auf die letzteren öfter zugunsten der "normierten" verzichtet wird. Die slowakischen Schreibungen sind dann nur den Exemplifikationen zu entnehmen, die jedoch auch nicht vollständig angeführt werden. Dies entspricht der Charakteristik der Sprache des S. Rb., wie sie Ryšánek in der Einleitung zu seinem Wörterbuch (S. 5-59) formuliert und die auf einer eingehenden (bis heute der umfangreichsten) linguistischen Analyse des Denkmals basiert: in Übereinstimmung mit Novák geht Ryšánek davon aus, daß es sich um ein alttschechisches Sprachdenkmal mit west-, in viel geringerem Maße mit mittelslowakischen dialektalen Einflüssen handelt. Er bewertet also die Sprache des Denkmals nicht auf der Linie "tschechisch - slowakisch", sondern im Verhältnis "Schriftsprache (d. i. Tschechisch) - Volkssprache (d. i. Slowakisch)"11, ähnlich wie der Editor spricht er aber öfter auch von "slowakischer Übersetzung".

Rudolf Kuchar, der dem wiederholten Rufen nach einem lautgetreuen Abdruck folgte und 1993 eine transliterierte Edition der Übersetzung des Landrechts vorlegte, ist schließlich der Meinung, daß die Zahl der aufgrund seiner Analyse im Text festgestellten slowakischen Sprachelemente die Sprache des Denkmals in eine "qualitativ neue Wertebene" verschiebt. Nach ihm geht es

"eindeutig um zwei Sprachen, um das Tschechische und Slowakische [...], ausgeschmückt jeweils auf der einen Seite mit (auch falsch verwendeten) tschechischen Sprachelementen, andererseits mit mundartlichen oder überregionalen Sprachelementen, die die reale Existenz des slowakischen kulturellen Sprachgebildes bereits im 15. Jahrhundert bezeugen." 12

Die hier knapp zusammengefaßten unterschiedlichen Bewertungen und terminologischen Schwankunken überdauern bis in die Gegenwart<sup>13</sup>, auch wenn im allgemeinen die Interpretation von Ludovít Novák angenommen wird.

In nachfolgenden Erörterungen werden demzufolge im Zusammenhang mit der Sprache der Übersetzung die Benennungen "Alttschechisch", "Tschechisch" bzw. "slowakisiertes Tschechisch" bevorzugt. Die Verbindung "einheimische Sprache" dient eher zur Abgrenzung von anderen auf dem Gebiet der Slowakei verwendeten (nichtslawischen) Sprachen (Latein, Deutsch), das Attribut "slowakisch" wird ausschließlich im Zusammenhang mit den im S. Rb. vorkommenden (orthographischen, grammatischen und lexikalischen) Slowakismen verwendet. Bezeichnet man den gesamten Kodex als das "älteste slowakische Sprachdenkmal", ist dieses Attribut vordergründig in seiner territorialen bzw. kulturhistorischen, nicht in sprachlicher Bedeutung zu verstehen.

2.3. Im Zusammenhang mit den (neben den überlieferten Familiennamen) überhaupt ältesten historischen Belegen der slowakischen Sprache im S. Rb. - wobei man wiederholt darauf hinweist, daß sie in der Übersetzung des Landrechts im geringeren Maße auftauchen als in den Aufzeichnungen des Stadtrates - wurde auch die Frage erörtert, ob bzw. inwieweit die Schreiber mit den Übersetzern zu identifizieren sind. Die Interpretation von Chaloupecký, der allerdings von drei an der Übersetzung beteiligten Händen ausgeht, ist nicht eindeutig, schließlich neigt er dazu, dem aus Mähren stammenden Wenceslaus de Kromierzyz (Václav z Kroměříža) "die eigentliche Redaktion" zuzuschreiben. Dieser habe den Text den einheimischen (slowakischen) Schreibern diktiert bzw. mit ihnen an der Übersetzung zusammen gearbeitet. 14 Nach Ryšánek sind die hier enthaltenen Slowakismen darauf zurückzuführen, daß der rechtskundige Silleiner Vogt Wenceslaus Pangracz (Václav Pangrác) die Übersetzung nicht nur angeregt habe, sondern selbst an der Arbeit beteiligt gewesen wäre. Er habe zwar den "Translatoren" in der Schriftsprache (d. i tschechisch) diktiert, aus Verständigungsgründen aber bisweilen die überlieferten slowakischen Benennungen behalten. 15 Diese zwei Aufassungen hinsichtlich der Genese der Übersetzung überdauern in der Fachliteratur bis heute. Július Sopko, der das gesamte Kodex paläographisch eingehend untersucht hat, unterstützt die Interpretation von Chaloupecký und schreibt den Hauptanteil an der Übersetzung dem Wenceslaus de Kromierzyz zu. Der dem Namen nach unbekannte andere Schreiber habe eher in der Helfersrolle mitgewirkt. <sup>16</sup> Beide Schreiber seien nicht nur einfache Kopisten, sondern auch erfahrene Notare und bereits vor der Übersetzungsarbeit in Sillein tätig gewesen (Wenzel spätestens seit 1472, der andere Schreiber bereits seit 1468 <sup>17</sup>).

Neben der Tatsache, daß die von beiden Händen aufgezeichneten Texteile keine wesentlichen sachlichen und sprachlichen Unterschiede aufweisen, sprechen für das Diktat sowie für die Arbeitsfassung der Übersetzung die öfter belegten Fehlschreibungen, die davon zeugen, daß sich der Schreiber "verhört" hat, zahlreiche Korrekturen, Striche, darüber neu geschriebene Formulierungen und Ergänzungen am Rande der Handschrift<sup>18</sup>. Diese sind nicht selten auf die uneinheitliche Schreibung, auf Fehler und Unzulänglichkeiten der deutschen Vorlage zurückzuführen. 19 2.4. Trotz der immer wieder betonten Relevanz des Schriftdenkmals für die Geschichte der slowakischen Sprache ist das alttschechische Textkorpus bis heute linguistisch nicht systematisch und eingehend untersucht worden. Wie sich aus dem oben gesagten ergibt, sind die vorliegenden Einzeluntersuchungen in erster Linie darauf konzentriert, das Verhältnis der tschechischen und slowakischen Bestandteile in den Texten zu prüfen bzw. den slowakischen Charakter des Denkmals nachzuweisen. Neben den Erscheinungen, die den Bereich der Laut- und Formenlehre betreffen und hier nicht erörtert werden sollen, wird vor allem der Anteil der slowakischen Wörter in den Texten verfolgt. 20 In der Landrecht-Übersetzung, deren Texte nach Kuchar (1993, 130) "das mittelalterliche kultivierte Slowakisch, seinen ausgeprägten Fachstil im Bereich des Rechts und des Gerichtswesens" repräsentieren, handelt es sich dabei insbesondere um diejenige Schicht des Wortschatzes, die mit der Rechtssprechung sowie mit der Organisation der Stadtverwaltung zusammenhängt. In der slowakistischen Forschung wird von der "Rechtsterminologie", "Fachterminologie" bzw. von der "administrativ-rechtlichen Terminologie" gesprochen, und man geht davon aus, daß bei der Übertragung des Landrechts für den Bedarf der Silleiner Bürger nicht die tschechische, sondern "die bekannte und eingebürgerte slowakische Rechtsterminologie" (Dorula 1977, 35) benutzt und bevorzugt wurde (so auch Ryšánek 1954, 13 f.), die (neben dem religiösen) den ältesten und in der fernen Vergangenheit am meisten aufgearbeiteten slowakischen Fachwortschatz darstelle (Kuchar 1993, 120). Nach Kotulič zeigen

"die verhältnismäßig hohe Entwicklungsstufe, innere Differenziertheit und relative Einheitlichkeit der in [...] der slowakischen Übersetzung des Magdeburger Rechts aus dem Jahre 1473 benutzten Fachterminologie, daß es sich keinesfalls um eine neue, künstlich ad hoc gebildete slowakische Fachterminologie handelt, die auf der Grundlage der älteren und ursprünglicheren lateinischen und deutschen Terminologie gebildet worden wäre. Im Gegenteil, im Falle

der slowakischen, im S. Rb. verwendeten Fachterminologie geht es unbestritten um eine ganz ursprüngliche, zeitlich und typologisch verhältnismäßig unabhängig gebildete und seit längerer Zeit benutzte Terminologie, auch wenn sich bestimmte direkte Einflüsse von Seiten der lateinischen und deutschen Terminologie mehr oder weniger bemerkbar machen bzw. potentiell möglich sind [...]. Man kann also mit Recht voraussetzen, daß die im S. Rb. belegte Terminologie in der gesprochenen Form einiger Generationen der slowakischen städtischen Bevölkerung schon lange vor 1451 existierte und benutzt wurde, in der schriftlichen Form begann man aber erst seit dem Jahre 1451, sie aufzuzeichnen. Würde sich die Annahme bestätigen, daß Sillein bereits als eine Gemeinde städtischen Charakters, d. h. als ein Rechts- und Wirtschafts-, demzufolge auch ein politisches und kulturelles Zentrum in der nordwestlichen Slowakei, schon vor der Ankunft der 'deutschen Gäste' bestand, wäre es möglich, auch die Anfänge der Formierung der mit der Stadtverwaltung zusammenhängenden slowakischen Fachterminologie in die Zeit vor dem 13. Jahrhundert zu verschieben, worauf eben ihre verhältnißmäßig hohe Entwicklungsstufe und Einheitlichkeit hinweisen."21

Die hier zitierten längeren Auszüge aus dem Beitrag des Sprachhistorikers Izidor Kotulič sollen vorerst unkommentiert bleiben.

Die von der Autorin dieses Beitrages seit einigen Jahren vorbereitete lexikographisch-lexikologische Aufarbeitung des Wortschatzes der deutschsprachigen Fassung des im S. Rb. enthaltenen Landrechts aus d. J. 1378 und ihrer 1473 angefertigten Übersetzung sollte es ermöglichen, dieser in der slowakistischen Sprachgeschichtsforschung allgemein angenommenen Behauptung systematisch nachzugehen. Das umfangreiche zweisprachige Wörterbuch wird es darüber hinaus möglich machen, Schlußfolgerungen nicht nur in Bezug auf die Bedeutung der Übertragung bei der Entstehung der slowakischen Schriftsprache zu ziehen, sondern diese auch hinsichtlich ihrer Adäquatheit zu prüfen.

Die Frage nämlich, inwieweit die Übersetzung mit ihrer Vorlage inhaltlich übereinstimmt, ist bei bisherigen Untersuchungen fast völlig unbeachtet geblieben. Auf einige Unzulänglichkeiten und Fehler macht in der Einführung zu seiner Edition Chaloupecký aufmerksam, um denjenigen,

"der sich mit der slowakischen Terminologie unseres Rechtsdenkmals sowie mit dessen anderen sprachlichen Besonderheiten befassen möchte" (S. XXXIX),

zur großen Vorsicht und zur sorgfältigen Konfrontation der Übersetzung mit ihrer deutschen Vorlage zu ermahnen. Auf die krassesten Fehler, die stellenweise gro-

teske Mißverständnisse enthalten und demzufolge eine verzerrte Wiedergabe des Inhalts der Vorlage zur Folge haben, weist auch Ryšánek in der Einleitung zu seinem Wörterbuch hin. 22 Im Lexikon selbst stellt er im Falle der falschen Übertragung des Stichwortes den alttschechischen Exemplifikationen die entsprechenden Textstellen des deutschen Originals gegenüber, versieht die Verwechslungen, die falsch bzw. nicht übersetzten Wörter und Verbindungen mit Ausrufezeichen, bisweilen werden die Fehler im Belegteil auch kurz kommentiert. Ryšáneks Wörterbuch ist aber vordergründig auf die Erfassung und Auflistung des Belegmaterials ausgerichtet. Der Artikelkopf enthält neben dem alttschechischen Lemma und den im Text vorkommenden Wortvarianten lediglich die Angaben zur Wortart - auf die Bedeutungserläuterungen wurde (bei der Mehrzahl der Stichwörter) entweder ganz verzichtet oder kommen sie nur bei Wörtern vor, deren Bedeutung sich nach dem Autor aus den angeführten Belegstellen eindeutig ergibt.

Sowohl bei den Disskussionen der 30er Jahre um den Sprachcharakter der einheimischen Texte des Rechtsdenkmals, als auch bei neueren Untersuchungen, die sich auf das Identifizieren der slowakischen Sprachelemente in den Texten konzentrieren (s. o. 2.2.), oder mit Teilproblemen der einheimischen Lexik befassen, <sup>23</sup> bleibt die deutschsprachige Vorlage unberücksichtigt. So werden z. B. Lexeme wie přiš, swiedomie, úžera, záňadrie, zázrost, hnuté (zboží) aufgrund ihrer Wortbildungsstruktur bzw. Lautgestalt dem Slowakischen, kolesá, vrábli der sog. neutralen (dem Tschechischen und Slowakischen gemeinsamen) Wortschatzschicht zugeordnet, <sup>24</sup> ungeachtet dessen, ob bzw. inwieweit diese Wörter die Bedeutung des entsprechenden Lexems der Vorlage wiedergeben.

Die Lexik des alttschechischen Teiles des S. Rb. stellt einen der umfangreichsten Quellenkorpora des auf fünf Bände geplanten lexikographischen Projekts des sprachwissenschaftlichen Instituts der Slowakischen Akademie der Wissenschaften dar, des Historischen Wörterbuchs der slowakischen Sprache (Historický slovník slovenského jazyka)<sup>25</sup>. Auch hier geht man bei den Bedeutungsangaben ausschließlich vom Text der Übersetzung aus, so daß im Ergebnis oft nur sehr vage und unklare Erläuterungen formuliert werden können.

Dieses Verfahren ist nicht nur in den Schwierigkeiten begründet, die - beim Fehlen einer Edition - die Arbeit mit der im Silleiner Stadtarchiv aufbewahrten wertvollen Originalhandschrift nach sich gezogen hätte. Es zeigt sich vielmehr, daß auch das Vorhandensein eines lautgetreuen Abdrucks (Piirainen 1972) nicht ausreicht, um die althergebrachten Rechtsbestimmungen mit ihrem ausgeprägten Fachwortschatz ohne Heranziehen spezieller Lexika und Arbeiten zum mittelalterlichen deutschen Recht inhaltlich zu deuten. Auf die Notwendigkeit einer solchen Gegenüberstellung sowie auf einige fehlerhafte Interpretationen und fragliche Bedeutungserklärungen slowakischer Lexeme, die sich aus dem Ingorieren der Vorlage

ergeben, weist in der slowakistischen Forschung erstmals in einem polemischen Beitrag zu Kuchars lexikalischen Ausführungen (1989) Dorula (1990) hin. Auch der Historiker Sopko hält die ständige Konfrontation beider Texte für unumgänglich,

"denn erst durch eingehendes Vergleichen und Prüfen der deutschen Vorlage aus d. J. 1378 und der Übersetzung aus d. J. 1473 ist es überhaupt möglich, ein genaueres Bild auch über die Vollständigkeit und Qualität des übersetzten Rechtstextes zu gewinnen."<sup>26</sup>

Auf die Beschreibung, Erklärung und Entwicklung des Rechtswortsschatzes sind die kurz vor dem Abschluß stehenden konfrontativen lexikologisch-lexikographischen Untersuchungen konzentriert, in deren Ergebnis ein zweisprachiges historisches Bedeutungswörterbuch entsteht. Es erfaßt die Bedeutungen und Schreibvarianten der autosemantischen Wortarten des (übersetzten) landrechtlichen Teils der deutschsprachigen Vorlage und deren Äquivalente in der alttschechischen Übertragung. Das reichhaltige Belegmaterial sollte nicht nur eine objektive Qualifizierung der lange umstrittenen Übersetzung ermöglichen, sondern auch eine inhaltliche Interpretation zahlloser in unserem Raum überlieferter deutschsprachiger Urkunden und Denkmäler erleichtern.

### Anmerkungen

- 1 Ausführlicher dazu s. CHALOUPECKÝ 1934, VIIff.; PIIRAINEN 1972, 15 f.; KOTULIČ 1984, 74ff.
  - 2 Vgl. OPPITZ, Bd. I, 62.
  - 3 Vgl. BLANÁR 1964; KUCHAR 1969; NĚMEC-MICHÁLEK 1982.
  - 4 BODNÁROVÁ 1994, 45; NOVÁK 1935, 71 f.
- 5 VARSIK 1934; 1935. Die in Kralitz 1579-1593 angefertigte Bibel-Übersetzung war für den religiösen Bedarf der Böhmischen Brüder bestimmt.
  - 6 WEINGART 1935.
  - 7 Vgl. NOVÁK 1934.
  - 8 Näheres dazu vgl. BLANÁR 1964, 117ff. und besonders KUCHAR 1969; 1993.
  - 9 S. CHALOUPECKÝ 1934, X.
  - 10 BLANÁR 1964, 124ff.
- 11 Die auch heute frequentierte Bezeichnung "Schriftsprache" für spätmittelalterliche Denkmäler Böhmens, Mährens und der heutigen Slowakei ist im Sinne der überregionalen Schreibsprache zu verstehen und wäre mit den in der deutschen Sprachgeschichts- und soziolinguistischer Forschung verwendeten Begriffen "Kanzleisprache" (so auch SKÁLA 1967, 12 im Zusammenhang mit dem Tschechischen der Luxemburger), "Schreib- und Verkehrsprache", "Literatursprache" (SCHMIDT 1982, 96 f.; REICHMANN-WEGERA 1993, 7) bzw. "Volkssprache" (SCHMIDT-WIEGAND, 1994, 1010ff.; HOFFMANN-

MATTHEIER 1985) gleichzusetzen. Als Quelle der immer stärkeren dialektalen Einflüsse in den auf dem Gebiet der Slowakei verfaßten alttschechischen Schriftstücken des 15./16. Jh. wird in der slowakistischen Forschung eine über den Mundarten stehende Sprachform vorausgesetzt. Diese gesprochene überregionale Sprachvarietät, "kultivierte Sprache" genannt ("kultiviertes Slowakisch bzw. Westslowakisch" - kultúrna slovenčina, kultúrna západoslovenčina, vgl. BLANÁR 1964, 120ff.; PAULINY 1956, 110; 1983, 72), wurde "zuerst überwiegend [...] für höhere kulturelle (religiöse und rechtliche) Zwecke" gebraucht und später (18./19. Jh.) zur Grundlage beider Kodifikationen der slowakischen Schriftsprache (KOTULIČ 1984, 78ff.).

12 "[...] ide teda jednoznačne o dva jazyky, o češtinu a slovenčinu [...] vždy vyšperkovanú na jednej strane jazykovými prvkami (aj nesprávne použitými) českými a na druhej strane jazykovými prvkami nárečovými alebo nadnárečovými, dokazujúcimi reálnu existenciu slovenského kultúrneho jazykového útvaru už v 15. storočí." S. Kuchar 1993, 130.

13 Aufgrund dieser widersprüchlichen Bewertungen der Sprache des S. Rb. spricht auch OPPITZ (1990, I, 62) von "tschechischer Übersetzung", vier Zeilen tiefer aber unter Berufung auf Piirainen von der "slowakischen Sprache", der verschiedene Untersuchungen gelten. Dies könnte zur falschen Schlußfolgerung führen, daß das Rechtsbuch Texte in beiden Sprachen enthält. Ähnlich irreführend ist, wenn man die Übersetzung konsequent "slowakisch" bezeichnet (so PIIRAINEN 1972, 15, 16) bzw. die Sprache der Handschrift mit der "areal überwiegenden Sprache" gleichsetzt (ebd. 1972, 21). Um dieser terminologischen Unsicherheit zu entgehen, wird in neueren slowakistischen Arbeiten auch von "historischen slovacikalen Texten" (historické slovacikalne texty) gesprochen - man versteht darunter jeden seiner Provenienz und Funktion nach slowakischen Text, der Elemente des slowakischen Sprachsysstems in mehreren (bes. in höheren, nicht nur formalen, sondern vielmehr in inhaltlichen) Sprachebenen enthält (KOTULIČ 1984, 76 u. Anm.12-18).

14 CHALOUPECKÝ 1934, XXXVff.

15 RYŠÁNEK 1954, 13 f.; BLANÁR 1964, 121; PAULINY 1983, 85.

16 SOPKO 1984, 67 f.

17 Vgl. ebd., 66.

18 CHALOUPECKÝ 1934, XXXVII; KUCHAR 1969; 1993.

19 Dazu s. RYŠÁNEK 1954, 14ff.; PAPSONOVÁ 1985.

20 Den neuesten Untersuchungen zufolge soll dieser Anteil bei mehr als 150 lexikalischen Einheiten liegen, vgl. BLANÁR 1964, 129; KUCHAR 1969; 1993, 120ff.

21 "Ale práve značná rozvinutosť, vnútorná diferencovanosť a relatívna jednotnosť odbornej terminológie použitej v [...] slovenskom preklade magdeburského práva z roku 1473 ukazuje, že tu nejde o nejakú novú, umelo ad hoc vytvorenú slovenskú odbornú terminológiu, ktorá by sa bola vytvárala na základe staršej a pôvodnejšej terminológie latinskej a nemeckej. Naopak, v prípade slovenskej odbornej terminológie používanej v ŽK ide nesporne o celkom pôvodnú, časovo a typologicky dosť nezávisle tvorenú a dlhší čas používanú terminológiu, hoci isté priame vplyvy zo strany latinskej a nemeckej terminológie sú viac alebo menej badateľné alebo potenciálne možné [...]. Možno teda právom predpokladať, že slovenská terminológia doložená v ŽK existovala a používala sa v hovorenej podobe niekoľkých

generácií slovenského mestského obyvateľstva už dávno pred rokom 1451, ale v písomnej podobe sa začala zaznamenávať až od roku 1451. Ak by sa potvrdil predpoklad, že Žilina už ako osada mestského typu, t. j. ako správne a hospodárske a teda aj politické a kultúrne stredisko na severozápadnom Slovensku existovala ešte pred príchodom "nemeckých hostí", bolo by možné aj začiatky formovania slovenskej odbornej terminológie súvisiacej s mestskou správou posunúť do obdobia pred 13. storočím, na čo poukazuje práve jej značná rozvinutosť a jednotnosť." S. KOTULIČ 1984, 72 u. 73.

22 RYŠÁNEK 1954, 17-24; Einiges davon übernommen bei PAULINY 1983, 85; Näheres dazu s. PAPSONOVÁ 1985; 1992: 1996.

23 KUCHAR 1964; 1989; NĚMEC-MICHÁLEK 1982.

24 KUCHAR 1993, 124ff.; NĚMEC-MICHÁLEK 1982, 13.

25 Bis jetzt (1991-1995) sind vier Bände des Wörterbuchs erschienen (Historický slovník slovenského jazyka), die die Buchstaben A bis P aufarbeiten.

26 "lebo iba podrobným porovnaním a zhodnotením nemeckej predlohy z roku 1378 a prekladu z roku 1473 možno nadobudnúť presnejší obraz aj o úplnosti a kvalite preloženého právneho textu vôbec." S. SOPKO 1984, 45.

### Literaturverzeichnis

BLANÁR, Vincent (1964): K hodnoteniu jazyka Žilinskej knihy [Zur Bewertung der Sprache des Silleiner Buches]. In: Jazykovedný časopis XV, Nr. 2, S. 116-133.

BODNÁROVÁ, Miloslava (1994): Počiatky reformácie v Košiciach [Anfänge der Reformation in Košice/Kaschau]. In: História III (Acta Facultatis philosophicae Universitatis Šafarikanae). Prešov, S. 38-49.

HOFFMANN, Walter - MATTHEIER, Klaus J. (1985): Stadt und Sprache in der neueren deutschen Sprachgeschichte. In: BESCH, W. - REICHMANN, O. - SONDEREGGER, St. (Hrsg.): Sprachgeschichte. Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Zweiter Halbband. Berlin - New York, S. 1837-1865.

CHALOUPECKÝ, Václav - RAUSCHER, Rudolf (1934): Kniha Žilinská [Das Silleiner Buch]. Prameny Učené společnosti Šafaříkovy, 5. díl. Bratislava.

PIIRAINEN, Ilpo Tapani (1972): Das Stadtrechtsbuch von Sillein. Einleitung, Edition und Glossar (Quellen und Forschungen zur Sprach- und Kulturgeschichte der germanischen Völker 46). Berlin/New York.

KOTULIČ, Izidor (1984): K hodnoteniu jazyka Žilinskej knihy a iných historických slovacikálnych textov [Zur Bewertung der Sprache des Silleiner Buches sowie anderer historischer slovacikaler Texte]. In: MARSINA, Richard (Hrsg.): Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918 [Nationalitätenentwicklung der Städte in der Slowakei bis zum Jahre 1918]. Martin.

KUCHAR, Rudolf (1964): Niektoré terminy v stredovekej slovenskej právnej terminológii [Einige Termini in der mittelalterlichen slowakischen Rechtsterminologie]. In: Jazykovedný časopis XV, Nr. 1, S. 53-63.

KUCHAR, Rudolf (1969): K Chaloupeckého prepisu Žilinskej knihy [Zu Chaloupeckýs Abschrift des Silleiner Buches]. In: Jazykovedný časopis XX, Nr. 1, S. 50-62.

KUCHAR, Rudolf (1993): Žilinská právna kniha. Magdeburské právo [Silleiner Rechtsbuch. Magdeburger Recht]. Bratislava.

NĚMEC, Igor - MICHÁLEK, Emanuel (1982): Žilinská kniha jako pramen slovenské a české historické lexikografie [Silleiner Buch als Quelle der slowakischen und tschechischen historischen Lexikographie]. In: Jazykovedné štúdie, XVII, S. 5-14.

NOVÁK, Ľudovít (1934): Václav Chaloupecký. Kniha Žilinská [Das Silleiner Buch]. In: Slovenské pohľady, Jg. 50, S. 692-696.

NOVÁK, Ľudovít (1935): Václav Chaloupecký. Kniha Žilinská [Das Silleiner Buch]. In: Slovo a slovesnost, I, I, S. 71-72.

OPPITZ, Ulrich-Dieter (1990): Deutsche Rechtsbücher des Mittelalters. Bd. 1: Beschreibung der Rechtsbücher; Bd. 2: Beschreibung der Handschriften. Köln.

PAPSONOVÁ, Mária (1985): Zur Problematik der Komposita im Stadtrechtsbuch von Žilina - Schreibweise, Translation und Semantik. In: brücken, Germanistisches Jahrbuch DDR-ČSSR 1984/85. Red. M. Berger. Praha, S. 105-120.

PAPSONOVÁ, Mária (1992): Das Stadtrechtsbuch von Žilina und das Magdeburger Recht. In: Michael Berger, Kurt Krolop, Mária Papsonová (Hrsg.): brücken - Neue Folge I, Germanistisches Jahrbuch Tschechien - Slowakei. Berlin/Prag/Prešov, S. 149-172.

PAPSONOVÁ, Mária (1996): Zur Übersetzung und Entlehnung des deutschen Rechtswortschatzes im Stadtbuch von Žilina/Sillein. In: Michael Berger, Kurt Krolop, Mária Papsonová (Hrsg.): brücken - Neue Folge 2, Germanistisches Jahrbuch Tschechien - Slowakei. Berlin/Prag/Prešov, S. 235-249.

PAPSONOVÁ, Mária (1997): Zum Wortschatz deutschsprachiger Rechtsquellen aus dem Gebiet der Slowakei. In: Klaus J. Mattheier, Haruo Nitta, Mitsuyo Ono (Hrsg.): Gesellschaft, Kommunikation und Sprache Deutschlands in der frühen Neuzeit (Studien des deutsch-japanischen Arbeitskreises für Frühneuhochdeutschforschung). München 1997, S. 225-241.

PAULINY, Eugen (1956): Čeština a jej význam pri rozvoji slovenského spisovného jazyka a našej národnej kultúry [Das Tschechische und seine Bedeutung bei der Entwicklung der slowakischen Schriftsprache und unserer nationalen Kultur]. In: O vzájomných vzťahoch Čechov a Slovákov [Über gegenseitige Beziehungen der Tschechen und Slowaken]. Bratislava, S. 99-124.

PAULINY, Eugen (1983): Dejiny spisovnej slovenčiny od začiatkov po súčasnosť [Geschichte der slowakischen Schriftsprache von den Anfängen bis zur Gegenwart]. Bratislava.

REICHMANN, Oskar - WEGERA, Klaus-Peter (Hrsg.) (1993): Frühneuhochdeutsche Grammatik. Tübingen.

RYŠÁNEK, František (1954): Slovník k Žilinské knize [Wörterbuch zum Sillener Buch]. Bratislava.

SCHMIDT, Wilhelm (51982): Geschichte der deutschen Sprache. Berlin.

SKÁLA, Emil (1967): Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger 1310 bis 1660.

SOPKO, Július (1984): Pisári a vznik Žilinskej knihy [Die Schreiber und die Entstehung des Silleiner Buches] In: MARSINA, Richard (Hrsg.): Národnostný vývoj miest na Slovensku do roku 1918 [Nationalitätenentwicklung der Städte in der Slowakei bis zum Jahre 1918]. Martin, S. 41-71.

VARSIK, Branislav (1934): Ako písali Slováci v XV. a XVI. storočí [Wie haben die Slowaken im 15. und 16. Jahrhundert geschrieben]. In: Politika, IV, Nr. 23-24, S. 264-270.

WEINGART, Miloš (1935): O nejstarších jazykových památkách slovenských [Über die ältesten slowakischen Sprachdenkmäler]. In: Časopis pro moderní filologii, Jg. 21, S. 113-126.

SCHMIDT-WIEGAND, Ruth (1994): Volkssprache. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG). Herausgegeben von Adalbert ERLER †, Ekkehard KAUF-MÄNN und Dieter WERKMÜLLER unter philologischer Mitarbeit von Ruth SCHMIDT-WIEGAND. Mitbegründet von Wolfgang Stammler. 37. Lieferung (Vollmacht - Wertpapiere). Berlin 1994. S. 1010-1021.